

LINE-THROWING ROCKET

WesCom Signal and Rescue Germany GmbH

Chemwatch: 65-6254

Änderungsnummer: 3.1.1.1

Safety Data Sheet (Entspricht den Verordnungen (EU) Nr. 2015/830)

Bewertungsdatum: 05/09/2016

Druckdatum: 19/10/2017

L.REACH.DEU.DE

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname	LINE-THROWING ROCKET
Synonyme	Nicht verfügbar
Korrekte Bezeichnung des Gutes	PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke
Sonstige Identifizierungsmerkmale	Nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Gebrauchte nach den Anweisungen des Herstellers.
Abgeraten Anwendungen.	Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Registrierter Firmenname	WesCom Signal and Rescue Germany GmbH
Adresse	Vieländer Weg 147 Bremerhaven 27574 Germany
Telefon	+49 471 3930
Fax	+49 471 3932 10
Webseite	www.wescosignal.com
E-Mail	info@wescosignal.com

1.4. Notrufnummer


Gesellschaft / Organisation	Consultant Lutz Harder GmbH
Notrufnummer	+49 178 433 7434
Sonstige Notrufnummern	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] [1]	H204 - Explosivstoff, Unterklasse 1.4
Legende:	1. Geordnet nach Chemwatch; 2. Klassifizierung von EG-Richtlinie 67/548/EWG gezogen - Anhang I ; 3. Klassifizierung von EG-Richtlinie 1272/2008 gezogen - Anhang VI

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	
SIGNALWORT	ACHTUNG

Gefahrenhinweise

H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
------	---

SICHERHEITSHINWEISE: Prävention

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P250	Nicht schleifen/stoßen/quellen reiben.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P240	Behälter und zu befüllende Anlage erden.

LINE-THROWING ROCKET

SICHERHEITSHINWEISE: Reaktion

P370+P380	Bei Brand: Umgebung räumen.
P372	Explosionsgefahr bei Brand.
P374	Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
P373	KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.

SICHERHEITSHINWEISE: Aufbewahrung

P401	Nach den örtlichen Bestimmungen für Sprengstoffe aufbewahren.
------	---

SICHERHEITSHINWEISE: Entsorgung

P501	Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen
------	--

REACH - Art.57-59: Die Gemisch nicht enthalten Substances of Very High Concern (SVHC) auf der SDS Druckdatum.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Siehe "Zusammensetzung der Bestandteile" in Abschnitt 3.2

3.2. Gemische

1.CAS-Nr. 2.EG-Nr. 3.Indexnummer 4.REACH Nummer	% [gewicht]	Name	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
		device contains	
		polytechnic materials of;	
1.7757-79-1 2.231-818-8 3.Nicht verfügbar 4.01-2119488224-35-XXXX 01-2120104950-66-XXXX	>60	<u>Kaliumnitrat</u>	Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 3, Akute Toxizität (oral) Gefahrenkategorie 4, Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H272, H302, H319 ^[1]
		rocket propellant;	
1.9004-70-0 2.Nicht verfügbar 3.603-037-00-6 4.Nicht verfügbar	30-60	<u>Pyroxylin</u>	Explosivstoff, Unterklasse 1.1; H201 ^[3]
1.55-63-0 2.200-240-8 3.603-034-00-X 603-034-01-7 4.01-2119488893-18-XXXX	30-60	<u>Glycerintrinitrat</u>	Instabil, explosiv., Akute Toxizität (inhalative) Gefahrenkategorie 2, Akute Toxizität (dermale) Gefahrenkategorie 1, Akute Toxizität (oral) Gefahrenkategorie 2, Organschädigung Gefahrenkategorie 2, Chronische aquatische Toxizität, Gefahrenkategorie 2; H200, H330, H310, H300, H373, H411 ^[3]
Legende:	1. Geordnet nach Chemwatch; 2. Klassifizierung von EG-Richtlinie 67/548/EWG gezogen - Anhang I ; 3. Klassifizierung von EG-Richtlinie 1272/2008 gezogen - Anhang VI 4. Klassifizierung von C & L gezogen		

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt	Wenn das Produkt mit den Augen in Kontakt kommt: ▶ Sofort mit Wasser ausspülen. ▶ Wenn die Reizung andauert, Arzt hinzuziehen. ▶ Entfernung der Kontaktlinsen nach Augenverletzung sollte nur von geschultem Personal unternommen werden.
Hautkontakt	Bei Kontakt mit der Haut: ▶ Sofort kontaminierte Kleidung, inklusive Schuhwerk, entfernen. ▶ Haare und Haut mit fließendem Wasser abwaschen (und Seife, wenn verfügbar) ▶ Im Fall von Reizung medizinische Behandlung aufsuchen.
Einatmung	▶ Falls Dämpfe oder Verbrennungsprodukte eingeatmet werden: An die frische Luft bringen. ▶ Patienten hinlegen. Warm und ruhig halten. ▶ Falls verfügbar, medizinischen Sauerstoff durch geschultes Personal verabreichen. ▶ Falls die Atmung flach ist oder aufgehört hat, einen klaren Luftweg sicherstellen und Wiederbelebung anwenden. ▶ Ohne Verzögerung ins Krankenhaus oder zum Arzt transportieren.
Einnahme	Nicht als normaler Aufnahmeweg angesehen. ▶ Nach Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. ▶ Wenn der Patient erbricht, aufrecht hinsetzen oder in die stabile Seitenlage bringen, um Atmen zu ermöglichen und Aspiration zu verhindern. ▶ Den Patienten aufmerksam beobachten. ▶ Niemals einer Person, die Zeichen von Schläfrigkeit zeigt, oder ein vermindertes Bewusstsein hat, d.h. ohnmächtig wird, Flüssigkeit geben. ▶ Wasser geben, um den Mund auszuspülen. Dann langsam und so viel Flüssigkeit geben, wie der Verletzte ohne Schwierigkeiten trinken kann. ▶ Medizinischen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

LINE-THROWING ROCKET

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- ▶ GEFAHR: Verteilen Sie das Löschmittel aus der Ferne.
- ▶ Bei kleineren Feuern: Nur große, überschwemmende Mengen.
- ▶ Bei großen Feuern: Versuchen Sie nicht, das Feuer zu löschen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuerunverträglichkeit	Berührung mit anderen Chemikalien vermeiden.
-------------------------------	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerbekämpfung	<p>ACHTUNG: EXPLOSIVE WERKSTOFFE/ARTIKEL ANWESEND!</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Alle Personen gegen die Windrichtung evakuieren. ▶ Rückkehr zur Gefahrenstelle verhindern. ▶ Feuerwehr alarmieren und über Ort und Art der Gefahr informieren. ▶ Könnte detonieren und brennende Bestandteile vom Feuer treiben. ▶ Vollschutzanzug mit Sauerstoffgerät tragen. ▶ Einlauf von Verschüttungen und Löschwasser in Kanalisation und Oberflächenwasser mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern. ▶ Bekämpfe von sicherer Entfernung und geschütztem Standort. ▶ Überschwemmungsmengen von Wasser benutzen. ▶ Behältern oder Verpackungen nicht nähern, die heiß sein können. ▶ Behälter, die nicht vom Feuer erfasst sind, vom geschützten Standort kühlen. ▶ Ausrüstung muß sorgfältig nach Benutzung dekontaminiert werden. <p>Geringe Gefahr, wenn es Wärme, Flammen und Oxidationsmitteln ausgesetzt wird.</p>
Feuer/Explosionsgefahr	<p>Brennbar. Brennt, wenn es entzündet wird. Verbrennungs-Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> , Kohlenmonoxid (CO) , Kohlendioxid (CO2) , andere Pyrolyse Produkte, die typischerweise organisches Material verbrennen.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

siehe Abschnitt 12

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Freisetzung von Kleinen Mengen	<p>WARNUNG! Sprengstoffe. Explosions und/oder Projektions und/oder Feuergefahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausgelaufenes Produkt sofort beseitigen. ▶ Einatmen und Berührung mit den Augen oder der Haut vermeiden. ▶ Undurchlässige Handschuhe und Schutzbrille tragen. ▶ Alle Zündquellen entfernen. ▶ Beim Umgang keine funkensprühenden Geräte verwenden. ▶ In explosionsgeschützte Behälter oder Fässer verbringen und mit Wasser anfeuchten. ▶ Verschüttetes Material in einen sauberen, trockenen, verschlossenen und gekennzeichneten Behälter zur Beseitigung verbringen. ▶ Bereich mit großen Mengen Wassers abspülen.
FREISETZUNG GRÖßERER MENGEN	<p>WARNUNG: Sprengstoff.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebiet von Personen räumen und gegen die Windrichtung evakuieren. ▶ Feuerwehr alarmieren und über Ort und Art der Gefahr informieren. ▶ Kann heftig oder explosiv reagieren. ▶ Vollschutzanzug mit Sauerstoffgerät tragen. ▶ Evakuierung in Betracht ziehen. ▶ Im Falle eines Transportunfalls die Polizei, Rettungskräfte, zuständige Sprengstoffbehörde oder den Hersteller informieren. ▶ Nicht Rauchen, keine offenen Lichter oder Zündquellen. ▶ Luftaustausch erhöhen. ▶ Äußerste Vorsicht walten lassen, um physikalische Erschütterung zu vermeiden. ▶ Nur funkenfreie Schaufeln und explosionssichere Geräte verwenden. ▶ Wiederverwertbares Material sammeln und von verschüttetem Material trennen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Persönlichen Schutzausrüstung werden in Sektion 8 des Sicherheitsblattes enthalten.

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicheres Handhaben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorsichtige Handhabung. Gute Arbeitsverfahren anwenden. ▶ Lagerungs- und Handhabungsempfehlungen des Herstellers beachten. ▶ Jeden Körperkontakt vermeiden, einschließlich Einatmen. ▶ Rauchen, offenes Licht, Hitze oder Zündquellen vermeiden.
---------------------------	---

LINE-THROWING ROCKET

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sprengkörper dürfen nicht mit metallischen Gegenständen angeschlagen werden. ▶ Mechanischen und thermischen Schock sowie Reibung vermeiden. ▶ Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. ▶ Kontakt mit nicht verträglichen Stoffen vermeiden. ▶ Während des Umgangs NICHT essen, trinken oder rauchen. ▶ Physikalische Beschädigung der Behälter vermeiden. ▶ Nach der Handhabung Hände immer mit Seife und Wasser waschen. ▶ Arbeitskleidung sollte getrennt gewaschen werden.
Brand- und Explosionsschutz	siehe Abschnitt 5
Sonstige Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kisten in einem gut durchlüfteten Magazin lagern, welches für die entsprechende Klasse, Unterklasse und Verträglichkeitsgruppe genehmigt ist. ▶ Lagerungs- und Umgangsempfehlungen des Herstellers einhalten. ▶ In Originalbehältern lagern. Behälter dicht verschlossen halten. ▶ Nicht Rauchen, keine offenen Flammen, Hitze oder Zündquellen. ▶ An einem kühlen Ort lagern. ▶ In einem isolierten Bereich, von anderen Materialien entfernt lagern. ▶ Lagerbereich frei von Schutt, Abfall und Brennbarem halten. ▶ Behälter gegen physikalische Schädigung schützen. ▶ Regelmäßig auf Ausgelaufenes Produkt und Dichtigkeit überprüfen. <p>VERMÉRK: Wenn große Mengen von Sprengmaterial zerstört werden müssen, mit zuständiger Behörde in Verbindung setzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lagern sie entfernt von inkompatiblen Materialien.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geeignetes Behältnis	Verpackungen für Klasse 1-Güter Gütern müssen die relevanten Anforderungen der internationalen Transportvorschriften für den Transport gefährlicher Güter erfüllen.
LAGERUNG UNVERTRÄGLICHKEIT	<p>Kontakt mit anderen Explosivstoffen vermeiden: Mit Pyrotechnik, Lösemitteln, Klebstoffen, Farben, Reinigungsmitteln und unverträglichen Metallen, Kunststoffen, Verpackungseinrichtungen und Materialien.</p> <p>Verunreinigung mit Säuren, Alkalien, Reduktionsmitteln, Aminen und Phosphor vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Explosionsgefahr kann nach Kontakt mit nicht kompatiblen Materialien erfolgen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

DERIVED NO EFFECT LEVEL (DNEL)

Nicht verfügbar

PROGNOSTIZIERTE NO EFFECT LEVEL (PNEC)

Nicht verfügbar

ARBEITSPLATZGRENZWERT

DATEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Quelle	Inhaltsstoff	Substanzname	GW	STEL	Gipfel	Bemerkungen
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Englisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,02 ppm	0,19 mg/m3 / 0,01 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Tschechisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	kúze
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Spanisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Piel
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (bulgarisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	кожа
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (griechisch) Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

LINE-THROWING ROCKET

EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (estnisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste von Richtgrenzwerten zur Gründung (Italienisch)	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (kroatisch) Festlegung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Französisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Latvian) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Deutschland empfohlene Grenzwerte - MAK-Werte (Englisch)	Glycerintrinitrat	* Nitroglycerin	0,094 mg/m3 / 0,01 ppm	ll (1) ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Lithuanian) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (ungarisch) Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Malteser) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (rumänisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (slowakisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (slowenisch) Festlegung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Portugiesisch) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 eine vierte Liste der indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (Finnish) zur Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
EU-Richtlinie der Kommission (EU) 2017/164 vom 31. Januar 2017 einen vierten Liste von Richtgrenzwerten (Swedish) Gründung	Glycerintrinitrat	Nicht verfügbar	0,095 mg/m3 / 0,01 ppm	0,19 mg/m3 / 0,02 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Deutschland TRGS 900 - Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz (deutsch)	Glycerintrinitrat	Glycerintrinitrat	0,094 mg/m3 / 0,01 ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

NOTFALL-LIMITS

Inhaltsstoff	Substanzname	TEEL-1	TEEL-2	TEEL-3
--------------	--------------	--------	--------	--------


LINE-THROWING ROCKET

Kaliumnitrat	Potassium nitrate	9 mg/m3	100 mg/m3	600 mg/m3
Glycerintrinitrat	Nitroglycerin	0.1 mg/m3	2 mg/m3	75 mg/m3

Inhaltsstoff	Original IDLH	überarbeitet IDLH
Kaliumnitrat	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Pyroxylin	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Glycerintrinitrat	75 mg/m3	Nicht verfügbar

MATERIAL DATEN

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Kontrollmaßnahmen	
8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung	
Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schutzbrille mit Seitenschutz. ▶ Chemikalienschutzbrille.
Hautschutz	Siehe Handschutz nachfolgend
Hände / Füße Schutz	Chemikalienschutzhandschuhe tragen, z.B. aus PVC Sicherheitsschuhe oder Sicherheitsgummistiefel tragen.
Körperschutz	Siehe Anderer Schutz nachfolgend
Anderen Schutz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuer-resistent/ Hitze-resistente Handschuhe, wo sinnvoll. ▶ Anderenfalls ▶ Für höchste Beanspruchung ("Heavy-duty") chemikalienresistente Handschuhe, die in der Lage sind, kurzzeitigen Schutz gegen spontane Entzündung zu gewährleisten. Schutzschuhe
Gefährungen durch Wärme	Nicht verfügbar

Atemschutz

Typ A-P Filter mit ausreichender Kapazität (AS / NZS 1716 & 1715, entspricht EN 143:2000 und 149:2001, ANSI Z88 oder national)

Wo die Gas/Partikel-Konzentration in der Atmungszone den "Expositionsstandard" (oder ES) erreicht bzw. übersteigt, ist Atemschutz erforderlich.
 Das Ausmass des Schutzes variiert mit beiden, dem Gesichtsteil und der Filterklasse, die Art des Schutzes hängt vom Filtertyp ab.

Schutzfaktor	Halbmaske	Vollmaske	Elektrisch betriebenes Atemgerät
10 x ES	A-AUS P2	-	A-PAPR-AUS P2
50 x ES	-	A-AUS P2	-
100 x ES	-	A-2 P2	A-PAPR-2 P2 ^

^ - Vollgesicht

Atemschutz ist normalerweise nicht erforderlich aufgrund der physischen Form des Produkts.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Abschnitt 12

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Nicht verfügbar		
Physikalischer Zustand	Hergestellt	Spezifische Dichte (Water = 1)	Nicht anwendbar
Geruch	Nicht verfügbar	Oktanol/Wasser-Koeffizient	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	Zündtemperatur (°C)	>71
pH (wie geliefert)	Nicht anwendbar	Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)	Nicht anwendbar	Viskosität (cSt)	Nicht anwendbar
Anfangssiedepunkt und Siedebereich (°C)	Nicht anwendbar	Molekulargewicht (g/mol)	Nicht anwendbar
Flammpunkt (°C)	160	Geschmack	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar	Explosionsgefährliche Eigenschaften	Nicht verfügbar
Entzündlichkeit	Nicht anwendbar	Brandfördernde Eigenschaften	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (%)	Nicht anwendbar	Surface Tension (dyn/cm or mN/m)	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze (%)	Nicht anwendbar	Flüchtige Komponente (%vol)	Nicht anwendbar
Dampfdruck (kPa)	Nicht anwendbar	Gasgruppe	Nicht verfügbar

LINE-THROWING ROCKET

Wasserlöslichkeit (g/L)	mischbar	pH-Wert einer Lösung (1%)	Nicht anwendbar
Dampfdichte (Air = 1)	Nicht anwendbar	VOC g/L	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität	siehe Abschnitt 7.2
10.2. Chemische Stabilität	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorhandensein von Hitzequellen und Entzündungsquellen. ▶ Produkt wird unter normalen Handhabungsbedingungen als stabil angesehen. ▶ Stabil unter normalen Lagerungsbedingungen. ▶ Gefährliche Polymerisation wird nicht auftreten. Berührung mit anderen Chemikalien vermeiden.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	siehe Abschnitt 7.2
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	siehe Abschnitt 7.2
10.5. Unverträgliche Materialien	siehe Abschnitt 7.2
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	siehe Abschnitt 5.3

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einatmen	Aufgrund des physikalischen Zustandes normalerweise nicht gefährlich Der Dunst/Dampf ist unangenehm.
Einnahme	Aufgrund des physikalischen Zustandes normalerweise nicht gefährlich Wird sehr unwahrscheinlicher Aufnahmeweg bei gewerblicher/industrieller Anwendung angesehen.
Hautkontakt	Aufgrund des physikalischen Zustandes normalerweise nicht gefährlich Der Dunst/Dampf ist unangenehm.
Augen	Aufgrund des physikalischen Zustandes normalerweise nicht gefährlich Der Dunst/Dampf ist unangenehm.
Chronisch	Nicht anwendbar.

LINE-THROWING ROCKET	TOXIZITÄT	REIZUNG
	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Kaliumnitrat	TOXIZITÄT	REIZUNG
	Dermal (Ratte) LD50: >5000 mg/kg ^[1] Oral (Ratte) LD50: >2000 mg/kg ^[1]	Nicht verfügbar
Pyroxylin	TOXIZITÄT	REIZUNG
	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Glycerintrinitrat	TOXIZITÄT	REIZUNG
	Dermal (Ratte) LD50: >9 mg/kg ^[1] Oral (Ratte) LD50: 105 mg/kg ^[2]	Nicht verfügbar

Legende: ¹ Wert aus Europa ECHA registrierte Stoffe erhalten -; ² Akute Toxizität * Wert aus Herstellers SDB erhalten. Wenn nicht anders angegeben werden Daten von RTECS - (Register of Toxic Effects of Chemical Substances) extrahiert

PYROXYLIN	Keine signifikanten, akuten toxikologischen Daten in Literaturstudie identifiziert.
GLYCERINTRINITRAT	Das Material kann möglicherweise ernsthafte Augenreizung hervorrufen, was dann zu ausgeprägter Entzündung führt. Wiederholte und verlängerte Exposition zu den Reizstoffen kann möglicherweise Bindehautentzündung (Konjunktivitis) hervorrufen. Das Material kann nach längerer oder wiederholter Exposition Hautreizungen verursachen und kann eine Kontaktdermatitis (nicht-allergisch) produzieren. Diese Form der Dermatitis ist häufig durch Hautrötung (Erythem) und Schwellung der Epidermis gekennzeichnet. Histologisch kann es ein interzelluläres Ödem der schwammartigen Schicht (Spongios) und ein intrazelluläres Ödem der Epidermis sein.

akute Toxizität	☉	Karzinogenität	☉
Hautreizung / Verätzung	☉	Fortpflanzungs-	☉
Schwere Augenschäden / Reizung	☉	STOT - einmalige Exposition	☉
Atemwegs-oder Hautsensibilisierung	☉	STOT - wiederholte Exposition	☉
Mutagenizität	☉	Aspirationsgefahr	☉

Legende: **X** – Daten verfügbar, aber nicht die Kriterien für die Einstufung füllen

LINE-THROWING ROCKET

✔ – Klassifizierung erforderlich zur Verfügung zu stellen Daten
 ⊘ – Daten nicht verfügbar zu machen Klassifizierung

ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

LINE-THROWING ROCKET	ENDPUNKT	TEST-DAUER (STUNDEN)	SPEZIES	WERT	QUELLE
	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Kaliumnitrat	ENDPUNKT	TEST-DAUER (STUNDEN)	SPEZIES	WERT	QUELLE
	LC50	96	Fisch	22.5mg/L	4
Pyroxylin	ENDPUNKT	TEST-DAUER (STUNDEN)	SPEZIES	WERT	QUELLE
	EC50	96	Nicht verfügbar	579mg/L	4
Glycerintrinitrat	ENDPUNKT	TEST-DAUER (STUNDEN)	SPEZIES	WERT	QUELLE
	LC50	96	Fisch	1.38mg/L	4
	EC50	48	Schalentier	46mg/L	4
	EC50	96	Nicht verfügbar	0.4mg/L	4
	BCF	192	Fisch	0.42mg/L	4
	NOEC	1440	Fisch	0.03mg/L	2
Legende:	Extrahiert aus 1. IUCLID Toxizitätsdaten 2. Europa ECHA Registrierte Substanzen - Ökotoxikologische Informationen - Aquatische Toxizität 3. EPIWIN Folge V3.12 (QSAR) - Aquatische Toxizitätsdaten (Geschätzt) 4. US EPA, Ökotox Datenbank - Aquatische Toxizitätsdaten 5. ECETOC Wassergefährdungs- Beurteilungsdaten 6. NITE (Japan) - Biokonzentrationsdaten 7. METI (Japan) - Biokonzentrationsdaten 8. Lieferantendaten				

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	Persistenz: Wasser/Boden	Persistenz: Luft
Kaliumnitrat	NIEDRIG	NIEDRIG
Glycerintrinitrat	NIEDRIG (Halbwertszeit = 14 Tage)	NIEDRIG (Halbwertszeit = 0.73 Tage)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	Bioakkumulation
Kaliumnitrat	NIEDRIG (LogKOW = 0.209)

12.4. Mobilität im Boden

Inhaltsstoff	Mobilität
Kaliumnitrat	NIEDRIG (KOC = 14.3)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

	P	B	T
Relevanten verfügbaren Daten	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
PBT Kriterien erfüllt?	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- / Verpackungsentsorgung	<ul style="list-style-type: none"> Explosive Stoffe müssen weggeworfen, begraben, entladen oder in den Müll gegeben werden. Explosive Stoffe, die uebrig sind, an Wert verloren haben oder als unsicher fuer den Transport, Lagerung oder Verwendung angesehen werden, sollten vernichtet werden und die gesetzlichen bzw. verantwortlichen Behoerden sollten entsprechend benachrichtigt werden. Dieses Material kann möglicherweise durch Verbrennen oder Detonation entsorgt werden. Jedoch kann die Transaktion möglicherweise nur unter der Kontrolle einer Person, die entsprechend im sicheren Umgang und der sicheren Zerstörung von explosiven Stoffen trainierten wurde, durchgeführt werden.
Abfallbehandlungsmöglichkeiten	Nicht verfügbar
Abwasserentsorgungsmöglichkeiten	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gefahrzettel

LINE-THROWING ROCKET



Meeresschadstoff	NICHT

Landtransport (ADR)

14.1. UN-Nummer	0431										
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke										
14.3. Transportgefahrenklassen	<table border="0"> <tr> <td>Klasse</td> <td>1.4G</td> </tr> <tr> <td>Nebengefahr</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> </table>	Klasse	1.4G	Nebengefahr	Nicht anwendbar						
Klasse	1.4G										
Nebengefahr	Nicht anwendbar										
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar										
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar										
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<table border="0"> <tr> <td>Gefahrkennzeichen (Kemler-Zahl)</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td>Klassifizierungscode</td> <td>1.4G</td> </tr> <tr> <td>Gefahrzettel</td> <td>1.4</td> </tr> <tr> <td>Sonderbestimmungen</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td>Begrenzte Menge</td> <td>0</td> </tr> </table>	Gefahrkennzeichen (Kemler-Zahl)	Nicht anwendbar	Klassifizierungscode	1.4G	Gefahrzettel	1.4	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar	Begrenzte Menge	0
Gefahrkennzeichen (Kemler-Zahl)	Nicht anwendbar										
Klassifizierungscode	1.4G										
Gefahrzettel	1.4										
Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar										
Begrenzte Menge	0										

Lufttransport (ICAO-IATA / DGR)

14.1. UN-Nummer	0431														
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke														
14.3. Transportgefahrenklassen	<table border="0"> <tr> <td>ICAO/IATA-Klasse</td> <td>1.4G</td> </tr> <tr> <td>ICAO/IATA Nebengefahr</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td>ERG-Code</td> <td>1L</td> </tr> </table>	ICAO/IATA-Klasse	1.4G	ICAO/IATA Nebengefahr	Nicht anwendbar	ERG-Code	1L								
ICAO/IATA-Klasse	1.4G														
ICAO/IATA Nebengefahr	Nicht anwendbar														
ERG-Code	1L														
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar														
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar														
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<table border="0"> <tr> <td>Sonderbestimmungen</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td>Nur Fracht: Verpackungsvorschrift</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>Nur Fracht: Höchstmenge/Verpackung</td> <td>75 kg</td> </tr> <tr> <td>Passagier- und Frachtflugzeug: Verpackungsvorschrift</td> <td>Forbidden</td> </tr> <tr> <td>Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte</td> <td>Forbidden</td> </tr> <tr> <td>Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Verpackungsvorschrift</td> <td>Forbidden</td> </tr> <tr> <td>Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte mit begrenzter Menge</td> <td>Forbidden</td> </tr> </table>	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar	Nur Fracht: Verpackungsvorschrift	135	Nur Fracht: Höchstmenge/Verpackung	75 kg	Passagier- und Frachtflugzeug: Verpackungsvorschrift	Forbidden	Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte	Forbidden	Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Verpackungsvorschrift	Forbidden	Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte mit begrenzter Menge	Forbidden
Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar														
Nur Fracht: Verpackungsvorschrift	135														
Nur Fracht: Höchstmenge/Verpackung	75 kg														
Passagier- und Frachtflugzeug: Verpackungsvorschrift	Forbidden														
Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte	Forbidden														
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Verpackungsvorschrift	Forbidden														
Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte mit begrenzter Menge	Forbidden														

Seeschifftransport (IMDG-Code / GGVSee)

14.1. UN-Nummer	0431						
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke						
14.3. Transportgefahrenklassen	<table border="0"> <tr> <td>IMDG/GGVSee-Klasse</td> <td>1.4G</td> </tr> <tr> <td>IMDG-Nebengefahr</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> </table>	IMDG/GGVSee-Klasse	1.4G	IMDG-Nebengefahr	Nicht anwendbar		
IMDG/GGVSee-Klasse	1.4G						
IMDG-Nebengefahr	Nicht anwendbar						
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar						
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar						
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<table border="0"> <tr> <td>EMS-Nummer</td> <td>F-B , S-X</td> </tr> <tr> <td>Sonderbestimmungen</td> <td>Nicht anwendbar</td> </tr> <tr> <td>Begrenzte Mengen</td> <td>0</td> </tr> </table>	EMS-Nummer	F-B , S-X	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar	Begrenzte Mengen	0
EMS-Nummer	F-B , S-X						
Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar						
Begrenzte Mengen	0						

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer	0431
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE für technische Zwecke
14.3. Transportgefahrenklassen	1.4G Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar

LINE-THROWING ROCKET

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Klassifizierungscode	1.4G
	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar
	Begrenzte Mengen	0
	Benötigte Geräte	PP
	Feuer Kegel Nummer	1

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

KALIUMNITRAT(7757-79-1) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)	Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (English)
--	---

PYROXYLIN(9004-70-0) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Deutschland Recommended Exposure Limits - MAK-Werte - Karzinogene	Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (English)
Deutschland Recommended Exposure Limits - MAK-Werte - Schwangerschaft Risk Group Klassifikationen & Keimzellenmutagene	International Air Transport Association (IATA Dangerous Goods Regulations - Verbotliste- Passenger and Cargo Aircraft
Die Europäische Union (EU) die Verordnung (EG) NR 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Anhang VI	

GLYCERINTRINITRAT(55-63-0) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Deutschland empfohlene Grenzwerte - MAK-Werte (Englisch)	Die Europäische Union (EU) die Verordnung (EG) NR 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Anhang VI
Deutschland Recommended Exposure Limits - MAK-Werte - Karzinogene	Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)
Deutschland Recommended Exposure Limits - MAK-Werte - Schwangerschaft Risk Group Klassifikationen & Keimzellenmutagene	Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (English)
Deutschland TRGS 900 - Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz (deutsch)	International Air Transport Association (IATA Dangerous Goods Regulations - Verbotliste- Passenger and Cargo Aircraft

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht dem folgenden EU-Gesetz und seinen Anpassungen - sofern zutreffend - : 98/24/EC, 92/85/EC, 94/33/EC, 91/689/EEC, 1999/13/EC, Verordnung (EU) Nr. 2015/830, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Stoffsicherheitsbeurteilung und Expositionsszenarien vorbereitet durch Ihre Lieferkette, falls vorhanden.

ECHA Zusammenfassung

Inhaltsstoff	CAS-Nummer	Indexnummer	ECHA-Dossier
Kaliumnitrat	7757-79-1	Nicht verfügbar	01-2119488224-35-XXXX, 01-2120104950-66-XXXX

Harmonisierung (C & L Inventory)	Gefahrenklasse und-kategorie Code (s)	Piktogramm Signalwort Code (s)	Gefahrenhinweis Code (s)
1	Ox. Sol. 2, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	GHS03, GHS07, Dgr	H272, H315, H319, H335
2	Ox. Sol. 3, Ox. Sol. 2, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Ox. Sol. 1, Aquatic Chronic 3, Ox. Liq. 3, Acute Tox. 4, Repr. 2, STOT SE 2, STOT RE 2, Ox. Liq. 2, Ox. Liq. 1	GHS03, Dgr, GHS08	H315, H319, H335, H271, H412, H302, H361, H371, H373

Harmonisierung Code 1 = Die häufigste Klassifizierung. Harmonisierung Code 2 = Die strengste Einstufung erfordert.

Inhaltsstoff	CAS-Nummer	Indexnummer	ECHA-Dossier
Pyroxylin	9004-70-0	603-037-00-6	Nicht verfügbar

Harmonisierung (C & L Inventory)	Gefahrenklasse und-kategorie Code (s)	Piktogramm Signalwort Code (s)	Gefahrenhinweis Code (s)
1	Flam. Sol. 1	GHS02, Dgr	H228
2	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
1	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
2	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
1	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
2	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
1	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
2	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
2	Flam. Sol. 1, Expl. 1.1, Flam. Liq. 2, Aquatic Chronic 4, Unst. Expl., Flam. Sol. 2	Dgr, GHS01	H228, H225, H413, H200
1	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
2	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201
1	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, STOT RE 1	GHS02, GHS08, Wng	H226, H312, H315, H319, H335, H373

LINE-THROWING ROCKET

2	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, STOT RE 1	GHS02, GHS08, Wng	H226, H312, H315, H319, H335, H373
1	Expl. 1.1, Flam. Sol. 2, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2	GHS01, GHS07, Dgr	H201, H228, H302, H315, H319, H332
2	Expl. 1.1, Flam. Sol. 2, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2	GHS01, GHS07, Dgr	H201, H228, H302, H315, H319, H332
1	Expl. 1.1	GHS01, Dgr	H201

Harmonisierung Code 1 = Die häufigste Klassifizierung. Harmonisierung Code 2 = Die strengste Einstufung erfordert.

Inhaltsstoff	CAS-Nummer	Indexnummer	ECHA-Dossier
Glycerintrinitrat	55-63-0	603-034-00-X, 603-034-01-7	01-2119488893-18-XXXX

Harmonisierung (C & L Inventory)	Gefahrenklasse und-kategorie Code (s)	Piktogramm Signalwort Code (s)	Gefahrenhinweis Code (s)
1	Acute Tox. 2, Acute Tox. 1, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2	GHS01, GHS09, GHS08, GHS06, Dgr	H300, H373, H411
2	Unst. Expl., Acute Tox. 2, Acute Tox. 1, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2, STOT SE 1, STOT RE 1, Expl. 1.1, Skin Irrit. 2, Flam. Liq. 2	GHS01, GHS09, GHS08, GHS06, Dgr	H200, H300, H310, H330, H411, H370, H372, H315, H225
1	Acute Tox. 2, Acute Tox. 1, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2	GHS01, GHS09, GHS08, GHS06, Dgr	H300, H373, H411
2	Unst. Expl., Acute Tox. 2, Acute Tox. 1, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2, STOT SE 1, STOT RE 1, Expl. 1.1, Skin Irrit. 2, Flam. Liq. 2	GHS01, GHS09, GHS08, GHS06, Dgr	H200, H300, H310, H330, H411, H370, H372, H315, H225

Harmonisierung Code 1 = Die häufigste Klassifizierung. Harmonisierung Code 2 = Die strengste Einstufung erfordert.

15.3. Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen

ZUBEREITUNG IST WGK 3

Name	WGK	Partitur	Quelle
KALIUMNITRAT	1		W: VwVwS
PYROXYLIN	1	3	berechnet
GLYCERINTRINITRAT	3	13	berechnet

Nationale Inventar	Stellung
Australien - AICS	Y
Kanada - DSL	Y
Kanada - NDSL	N (Pyroxylin; Glycerintrinitrat; Kaliumnitrat)
China - IECSC	N (Glycerintrinitrat)
Europa - EINECS / ELINCS / NLP	N (Pyroxylin)
Japan - ENCS	Y
Korea - KECI	Y
Neuseeland - NZIoC	Y
Philippinen - PICCS	Y
USA - TSCA	Y

Legende:
 Y = Alle Bestandteile sind im Inventar
 N = nicht bestimmt oder ein oder mehrere Bestandteile sind nicht im Inventar und sind nicht von der Listung ausgenommen (siehe spezifische Inhaltsstoffe in Klammern)

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

Volltext Risiko-und Gefahrencodes

H200	Instabil, explosiv.
H201	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

LINE-THROWING ROCKET

H335	Kann die Atemwege reizen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	Schädigt die Organe .
H371	Kann die Organe schädigen .
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen

Die Einstufung (Klassifikation) der Gemisch und seiner einzelnen Bestandteile beruft sich auf offizielle und maßgebende Quellen, sowie auf unabhängige Berichte durch das Chemwatch Klassifikations Komitee unter Verwendung vorhandener Literaturreferenzen.

Das SDS ist ein Gefahren-Kommunikationsmittel und sollte in der Risikobeurteilung eines Produktes verwendet werden. Viele Faktoren bestimmen, ob die berichteten Risiken Gefahren am Arbeitsplatz oder in anderen Umgebungen darstellen. Höhe der Nutzung, Nutzungshäufigkeit und gegenwärtige oder erhältliche technische Kontrollen müssen berücksichtigt werden.

Detaillierte Informationen hinsichtlich Personenschutz-Ausrüstung beziehen sich auf die folgenden EU CEN Standards:

EN 166 - Persönlicher Augenschutz

EN 340 - Schutzkleidung

EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen.

EN 13832 - Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien

EN 133 - Geräte zum Atemschutz

Abkürzungen und Akronyme

PC – TWA: zulässige Konzentration- Häufigste Durchschnittszeit PC – STEL: zulässige Konzentration- Kurzzeitgrenzwert IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung ACGIH: Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker STEL: Kurzzeitgrenzwert TEEL: Vorübergehender Notfallgrenzwert. IDLH: Unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheitskonzentration OSF: Geruchs Sicherheitsfaktor NOAEL: Ohne beobachtete schädigende Wirkung LOAEL: Niedrigste beobachtete schädigende Wirkung TLV: Maximum Grenzwert LOD: Nachweisgrenze OTV: Geruchsschwellen Wert BCF: Biokonzentrationsfaktoren BEI: Biologischer Expositions- Index